

# BENÜTZUNGSORDNUNG

Für den Mehrzwecksaal genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 6.12.2007

Der Bürgermeister ist ermächtigt, aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, Vereine sowie kulturellen und volksbildnerischen Einrichtungen sowie Privatpersonen die Benützung des Mehrzwecksaales zu folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Benützung des Mehrzwecksaales ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeiten zulässig. Die Benützung des Mehrzwecksaales ist auch zur Abhaltung von Hochzeitsfeiern zu vermieten.

2. Für die Benützung des Mehrzwecksaales sind nachfolgende Entgelte zu entrichten.:

Für Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Theater (o. Eintritt) .....	(€ 41,67 + MWSt 8,33 )	<b>€ 50,00</b>
Für Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Theater (mit Eintritt) .....	(€ 62,50 + MWSt 12,50 )	<b>€ 75,00</b>
Für Hochzeiten, Bälle, Tanzveranstaltungen, Mostkost der LJFG .....	(€ 133,33 + MWSt 26,67)	<b>€ 160,00</b>
Für Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern .....	(€ 262,50 + MWSt 52,50)	<b>€ 315,00</b>

Veranstaltungen mit mehreren Terminen (nur für in Niederthalheim ansässige Vereine u. Körperschaften):

Hobby-Volleyball, Turnen, Yoga, Aerobic, Skigymnastik,  
Tanzkurse, ..... je Termine (€ 4,17 + MWSt 0,83) **€ 5,00**

3. Für die Benützung des Mehrzwecksaales ist zeitgerecht und schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde Niederthalheim anzusuchen (Ansuchen liegt bei der Gemeinde auf). Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Ansuchen (Datum des Einlangens)

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen behördlichen Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbekonzession) zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen bzw. darum anzusuchen. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass die Küchen- und Ausschankeneinrichtung nur vom jeweiligen Pächter benutzt und verliehen werden kann.

5. Der Veranstalter hat die im Merkblatt der BH Vöcklabruck angeführten Auflagen und Hinweise einzuhalten. Für das Nichteinhalten dieser Bestimmungen haftet der Veranstalter.

6. Laut amts- und feuerpolizeilicher Verfügung beträgt die höchst zulässige Besucherzahl 282 Personen bei Tisch und Sessel. Für etwaige Folgen durch Mehreinlaß haftet der Veranstalter.

7. Vor der Benützung des Mehrzwecksaales durch den Veranstalter erfolgt eine Abnahme durch denselben. Nach der Benützung erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die vor der Benützung bereits vorhanden waren und der Gemeinde nicht gemeldet wurden, dem Veranstalter als Schadenersatz zur Refundierung vorgeschrieben werden können.

8. Die Veranstalter haften für alle durch Besucher oder Mitwirkende verursachten Schäden. Ebenso haftet der Veranstalter für durch Dekorationsbefestigungen oder ähnlichen verursachte Schäden. Der Veranstalter nimmt auch Abstand vom wilden Plakatieren im Innenbereich des Veranstaltungszentrums.

9. Abbauarbeiten von Turngeräten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden. Der Veranstalter übernimmt und haftet für die sichere Montage der abgebauten Turngeräte nach der Veranstaltung. Für nicht sachgemäße Montage haftet der Veranstalter.

10. Es ist erforderlich eine Brandwache und bei Bedarf einen Ordnungsdienst (s.Pkt. 3 des Merkblattes) der örtlichen Feuerwehr beizuziehen, für deren Kosten der Veranstalter aus eigenem aufkommt. Der Auftrag für Ordnerdienst und Brandwache muß jedoch vom Bürgermeister erteilt werden.
11. Das Aufstellen der Sesseln, Tische und Bühne vor der Veranstaltung und das Stapeln und Wegräumen derselben nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Die Grobreinigung des benützten Bereiches muß der Veranstalter durchführen. Die Endreinigung wird von der Gemeinde veranlaßt und geht zu Lasten der Veranstalter.
12. Die Benützung des Turnsaales soll nur während der unterrichtsfreien Zeiten erfolgen. In Ausnahmefällen muß mit der Schulleitung Rücksprache gehalten werden. Bei Terminkollisionen mit den Sportvereinen ist vorher unbedingt das Einverständnis mit der Gemeinde und den Sportvereinen (bei Turnsaalbenützung) herzustellen.
13. Die Gemeinde übernimmt keine wie immer gearteten Haftungen finanzieller Art, falls infolge technischen Versagens (Heizung, Beleuchtung etc.) die Veranstaltung abgesagt oder vorzeitig beendet werden muß.
14. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung bei etwaigen Verletzungen. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann die Benützungsbewilligung zurückziehen, wenn die Gefahr des Mißbrauchs oder von Beschädigungen besteht.
15. Bei der Benützung des Mehrzwecksaales für Sportzwecke ist die Turnhallenordnung, die im Mehrzwecksaal anzuschlagen ist, einzuhalten.

Die Benützungsordnung tritt mit 1.1.2008 in Kraft

Der Bürgermeister  
eh. Johann Öhlinger